

# Der Entlastungsbetrag §45b SGB XI

## Information und Verwendungsmöglichkeiten

Werden pflegebedürftige Menschen in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt, haben sie ab Pflegegrad 1 einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung. Der Betrag beläuft sich auf 131 Euro pro Monat. Der Entlastungsbetrag ist eine Sachleistung und muss zweckgebunden eingesetzt werden. Das Ziel hierbei ist die Entlastung pflegender Zu- und Angehöriger und die Förderung pflegebedürftiger Personen in ihrer Selbstständigkeit. Wird der Entlastungsbetrag in einem Monat nicht oder nicht vollständig genutzt, wird der restliche Betrag immer auf den folgenden Monat übertragen. Ist am Ende eines Kalenderjahres noch ein Restbetrag übrig, besteht die Möglichkeit, diesen bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres zu übertragen und noch zu verwenden (Stichtag 30.06.).

Die Unterstützungsleistungen, welche über den Entlastungsbetrag genutzt werden können, sind hauptsächlich Hilfen bei der Haushaltsführung und/oder pflegerische Betreuungsleistungen. Nur Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 ist es möglich, den Entlastungsbetrag für den Bereich der körperbezogenen Selbstversorgung durch zugelassene Pflegedienste zu nutzen. Hierbei sind bestimmte pflegerische Maßnahmen der Körperpflege, wie z.B. Unterstützung beim Duschen gemeint.

### Der Entlastungsbetrag kann für folgende Angebote verwendet werden:

- Leistungen zur Unterstützung im Alltag, welche durch Anbieter erbracht werden, die nach dem Landesrecht anerkannt sind
- Leistungen durch ehrenamtliche Einzelhelfende (s. Rückseite)
- Eigenanteil bei Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, sowie Kurzzeitpflege
- Leistungen durch zugelassene Pflegedienste nach §36 SGB XI (Pflegesachleistung). Bei den Pflegegraden 2-5 jedoch keine Leistungen aus dem Bereich Selbstversorgung

### Übersicht der möglichen Leistungen des Entlastungsbetrages

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entlastungsleistungen | <ul style="list-style-type: none"><li>• Leistungen der Tages- oder Nachtpflege</li><li>• Leistungen der Kurzzeitpflege (Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten)</li><li>• Verhinderungspflege</li><li>• Haushaltsnahe Dienstleistungen bei ambulant versorgten Pflegebedürftigen (Reinigung, Verpflegung, Einkäufe, Fahrdienste, Botengänge)</li><li>• Inanspruchnahme von Alltagsbegleitern (z. B. Begleitung bei Arztbesuchen)</li></ul> |
| Betreuungsleistungen  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Betreuungsgruppen für Personen mit Demenz, Betreuung in Kleingruppen</li><li>• Einzelbetreuung</li><li>• Besuchsdienste</li><li>• Sinnvolle Beschäftigung (Lesen, Gesellschaftsspiele, Kochen oder Backen)</li><li>• Angebote der Beschäftigung &amp; Aktivierung, spezielle Angebote bei Demenz</li></ul>                                                                                                 |

# Der Entlastungsbetrag §45b SGB XI

## Information und Verwendungsmöglichkeiten

### Unterstützung durch Einzelhelfer\*innen über den Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige Personen können ehrenamtliche Einzelhelfende für Unterstützungsleistungen über den Entlastungsbetrag abrechnen. Im Rahmen der Einzelhilfe können ehrenamtlich Einzelhelfende niedrigschwellige Entlastungs- und/oder Betreuungsaufgaben erbringen. Die Art von Hilfe wird i.d.R. für Personen in der Nachbarschaft oder für Freunde/Bekannte erbracht. Einzelhelfende versorgen und betreuen die pflegebedürftigen Personen im Haushalt, unterstützen z.B. bei Einkäufen, Arztbesuchen oder bei der Unterstützung im Haushalt.

### Voraussetzungen zur Verwendung des Entlastungsbetrages n. §45b SGB XI durch ehrenamtliche Einzelhelfende:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Unterstützung wird ehrenamtlich übernommen und es werden nicht mehr als zwei pflegebedürftige Person gleichzeitig unterstützt
- nicht verwandt/verschwägert bis zum 2. Grad mit pflegebedürftiger Person
- nicht in häuslicher Gemeinschaft lebend mit pflegebedürftiger Person
- nicht bereits als Pflegeperson n. §19 SGB XI für die pflegebedürftige Person eingetragen

### mögliche Tätigkeiten können sein:

- Begleitung bei Spaziergängen, Behördengängen, Arztterminen
- Unterstützung beim Einkaufen, im Haushalt, im häuslichen Außenbereich
- Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, etc.
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Freizeitaktivitäten und sozialen Kontakten

Die ehrenamtliche Person, welche die Einzelhilfe erbringt, hat das Formular „*Bestätigung des Einsatzes als ehrenamtliche Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer*“ zur Bestätigung der Tätigkeit auszufüllen. Dies kann durch die Pflegeversicherung bereitgestellt werden und findet sich auf der Homepage des Sozialministerium Baden-Württemberg.

### Abrechnung der Leistungen über den Entlastungsbetrag

Um die Kosten für die entstandenen Aufwendungen erstattet zu bekommen, müssen bei der Pflegekasse alle Belege eingereicht werden. Aus den eingereichten Belegen und dem Antrag auf Erstattung der Kosten muss hervorgehen, welche Leistungen in Anspruch genommen worden sind, wie hoch die Eigenbelastungen waren und in welcher Höhe dafür angefallene Kosten aus dem Entlastungsbetrag erstattet werden sollen.

Die Angebote, welche nach Landesrecht anerkannt sind, verfügen über ein Konzept zur Qualitätssicherung. Das Konzept beinhaltet Angaben zur Qualifikation der tätigen Personen und zum Vorliegen von Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen.